

bne-Positionspapier

Gaspreisbremse

Vorschläge des bne zum Umgang mit galoppierenden Gaspreisen und den Empfehlungen der ExpertInnen Kommission Gas und Wärme

Berlin, 26.10.2022: Deutschland und die EU leiden aufgrund der hohen Abhängigkeit von russischen Energielieferungen unter enormen Preissteigerungen für Erdgas. Diese sind wesentlicher Treiber der Inflation und schlagen sich direkt in gestiegenen Energiekosten von Millionen von Haushalten und Unternehmen nieder. Die hohen Preise sind die Folge einer physischen Verknappung von Gaslieferungen aus Russland. Um einer drohenden Gasmangellage entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung massive finanzielle Anstrengungen unternommen und die Befüllung der deutschen Gasspeicher vorangetrieben. Trotzdem kann die Situation einer Gasmangellage im kommenden und darauffolgenden Winter nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sind weitere Preissteigerungen auch im kommenden Jahr nicht auszuschließen.

Es braucht jetzt einfache und passgenaue Maßnahmen, die an den neuralgischen Stellen wirken. Grundlage dafür bilden Pragmatismus, klare Definitionen sowie Transparenz. Die Krise sollte als Chance für die Einleitung einer wirksamen und beschleunigten Wärmewende begriffen werden.

Die Vorschläge der ExpertInnen Kommission Gas und Wärme senden stattdessen ein Signal für ein „Weiter so“ und greifen zu kurz (siehe [Punkt 1](#)).

Aus Sicht des bne ist in der aktuellen Situation ein differenziertes Vorgehen die bessere Option (siehe [Punkt 2](#)).

Sollte die Bundesregierung an den Vorschlägen der Kommission festhalten, sind kurzfristige Nachschärfungen unbedingt zu berücksichtigen (siehe [Punkt 3](#)).

1. Gaspreisbremse sinnvoll weiterentwickeln

Der bne begrüßt, dass die Bundesregierung über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, um der angespannten Situation an den Energiemärkten entgegenzuwirken.

Nun muss darauf geachtet werden, dass diese Mittel **so effizient wie möglich eingesetzt werden**. **Sozialen Härten** muss entschieden entgegengetreten werden. Zudem müssen gezielte Maßnahmen gegen **die derzeitigen Verwerfungen am Gasmarkt** getroffen werden.

Der bne bewertet die von der ExpertInnen Kommission Gas und Wärme in ihrem Zwischenbericht vorgeschlagenen **Modelle** kritisch. Die Empfehlungen der ExpertInnen Kommission Gas und Wärme weisen eine Vielzahl an Schwachstellen auf:

- Die Entlastungsmaßnahmen suggerieren, dass Kosten für Gas weitestgehend übernommen werden. **Anreize für Verbrauchsreduktion werden** somit de facto **gedämpft**. Erwartungen über künftige Preisentwicklungen werden durch eine Gaspreisbremse verfestigt, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös prognostiziert werden können.
- Es besteht die Gefahr, dass die massive Subventionierung fossiler Gaspreise den **Umstieg auf klimaneutrale Energieversorgung im Wärmesektor** verzögert. Die Zahlung ist im Gebäudebestand an keinerlei Vorgaben zur Transformation der Energieversorgung geknüpft. Auch die im Zwischenbericht erwähnte „Transformationsperspektive“ für die Industrie bleibt völlig unklar.
- Die vorgesehenen Rabattierungen sind **mit den vorgesehenen Vorlaufzeiten kaum administrierbar**. Entsprechende Ausgleichzahlungen durch „staatliche Stellen“ - sowohl für die vorgesehenen Einmalzahlungen im Dezember 2022 als auch im komplexeren Kontingentmodell ab Januar 2023 für RLM- und ab März 2023 für SLP-Kundengruppen - sind im vorgegebenen Zeitraum kaum zu prüfen und abzurechnen.
- Aktuell diskutierte Varianten bringen einen **enormen Umsetzungsaufwand bei den Lieferanten mit sich**: Es ist von deutlich erhöhten IT-Kosten auszugehen.
- Ein Markt mit weitestgehend festgelegten Preisen bietet kaum Anreize für eine Ausweitung des Gasangebots. Bereits heute erhält eine Vielzahl von Gasverbrauchern im Mitteldrucknetz keine Gaslieferverträge. Lieferungen werden einseitig durch Lieferanten gekündigt.
- **Europäische Dimension**: Das Hauptproblem physischer Gasknappheit auf dem europäischen Gasmarkt wird nicht behoben. Es besteht die Gefahr, dass sich so stattdessen ein System etabliert, in dem Energie - aufgrund des begrenzten Angebotes - auf die Länder allokiert wird, die bereit sind dafür die höchsten finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Folge ist ein **Subventionswettbewerb**.

2. Entlastungsmaßnahmen differenzieren

Zu den Empfehlungen der Gaskommission schlägt der bne ein differenziertes Vorgehen zur Entlastung von Gasverbrauchern vor. Hier sollte klar zwischen **sozialen Härten für private Haushaltskunden** und **Preisinterventionen für KMU und Industriebetriebe** unterschieden werden.

2.1 Gezielte und schnelle Entlastungsmaßnahmen für bedürftige HH-Kunden

Gezielte staatliche Entlastungen von Haushaltskunden mit geringem Einkommen sind der Einführung einer allgemeinen Gaspreisbremse für **SLP-Kunden, die nicht bedürftig sind, vorzuziehen**. Der Bericht der ExpertInnen Kommission gibt zu diesen Möglichkeiten keine Auskunft.

Dabei steht durch die geplante Änderung des § 139b der Abgabenordnung im Jahressteuergesetz 2022 zeitnah eine unbürokratische und zugleich missbrauchssichere Infrastruktur zur Auskehrung öffentlicher Mittel an alle Bürgerinnen und Bürger bzw. an große Teilgruppen im Rahmen der Einführung des **geplanten Klimagelds** zur Verfügung.

Es ist davon auszugehen, dass diese Infrastruktur bis zum Frühjahr 2023 vorhanden sein wird. Der bne schlägt daher vor, kurzfristig die Entlastung der SLP- und Fernwärme Kunden über die von der Gaskommission vorgeschlagene Einmalzahlung im Dezember 2022 vorzunehmen. Hierfür sind kurzfristig Unklarheiten zu Abwicklung zu beseitigen (siehe Punkt 3).

In Stufe 2 können mit der **neu geschaffenen Infrastruktur zur Auszahlung des Klimagelds, bedürftige Haushaltskunden dann gezielt** (zum Beispiel über die [Familienkasse](#)) entlastet werden.

2.2 Gaspreisbremse für industrielle Verbraucher und KMU

Für kleinere und mittlere Unternehmen (SLP-Kunden) und industrielle Verbraucher (> 1,5 GWh/Jahresverbrauch) stellt die Einführung eines Kontingentierungsmodells aus Sicht des bne **grundsätzlich eine geeignete Lösung** dar, um der historisch hohen Inflation auch jenseits des Energiesektors entgegenzuwirken.

Die Gaspreisbremse muss aus Sicht des bne aber an **klare und weitreichende Vorgaben zur Transformation und Dekarbonisierung** eines Einsatzes fossiler Gase gekoppelt werden. Eine Subventionierung fossiler Preise darf den **Umstieg der Industrie auf klimaneutrale Energieversorgung nicht** blockieren. Die im Zwischenbericht vorausgesetzte „**Transformationsperspektive**“ muss hier deutlich geschärft werden.

Für Unternehmen braucht es klare Vorgaben für verbindlichen Investitionen in erneuerbare Energien, Power-to-Heat Prozessumstellungen, Energieeffizienz, Wärmepumpen, grünen Wasserstoff und neue Geschäftsmodelle.

Darüber hinaus sollte auch klargestellt werden, dass **auch industrielle Fernwärmekunden** im Rahmen der Gaspreisbremse für industrielle Verbraucher berücksichtigt werden, um eine Benachteiligung dieser Verbrauchsgruppe zu vermeiden.

2.3 Schutzschirm für Energielieferanten

Die extreme Volatilität, die die Energiemärkte im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine erfasst hat, verursacht **extrem hohe Preise und erhöht die Kosten für die Sicherheiten, die für das Funktionieren der Märkte** erforderlich sind. Diese erreichen ein Niveau, das für **alle Akteure im Energiesektor** nur schwer tragbar ist.

Die galoppierenden Marktpreise erhöhen den **Liquiditätsbedarf in der Energiebranche** drastisch. Termingeschäfte müssen zum Beispiel häufig mit Sicherheiten in Höhe von zehn Prozent des Kontraktwertes vom Lieferanten hinterlegt werden. So übersteigen die Kosten des hinterlegten Geldes für die Beschaffung von Gas oder Strom zur Versorgung und Belieferung der Kunden mittelweile oftmals die erwartete Marge aus dem Verkauf dieser Energie. Dies stellt eine **beispiellose Bedrohung** für Energielieferanten dar, die **nicht mehr in der Lage sind, ihre Strom- oder Gasverkaufsverträge für ihre Kunden zu decken**. Dies betrifft sowohl Beschaffungsstrategien an **Energiebörsen als auch den OTC-Handel**.

Aus Sicht des bne braucht es deshalb einen umfassenden **Schutzschirm zur Bewältigung der Liquiditätskrise für Energielieferanten**, die Marktstruktur und die Nachhaltigkeit der Wertschöpfungskette schützt. Versorger, die über keine Liquidität verfügen, müssen **kurzfristig öffentliche Kredite und Bürgschaften** erhalten, um hierüber die gestiegenen Beschaffungskosten und Sicherheiten zu finanzieren. Das über die KfW eingerichtete „Margining“-Programm sollte daher ausgeweitet werden und auch den OTC-Handel abdecken.

Wir machen an dieser Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese Problematik nicht allein Stadtwerke und rein börsenhandelnde Unternehmen, die i.d.R. über ihre Netze noch Assets zur Sicherungsstellung haben, betrifft, sondern **alle Energielieferanten in Deutschland** mit dieser Situation konfrontiert sind.

Daher drohen massive Verzerrungen des Wettbewerbes. Die Liberalisierung des Marktes würde erheblichen Schaden nehmen und die Existenz privatwirtschaftlicher Energielieferanten in dem dann ungleichen Wettbewerb massiv bedrohen.

Ein Schutzschirm zur Sicherung der Liquidität hätte **im Vergleich zur Einführung eines komplexen Kontingenzierungsmodells**, in dem Energielieferanten ihre Beschaffungskosten gegenüber einer staatlichen Stelle abrechnen und erstattet bekommen, **erhebliche Vorteile**.

Markt und Wettbewerb bleiben grundsätzlich intakt, **Anreize zur Optimierung der Beschaffungsstrategien** bleiben erhalten und für die Genehmigung von Kreditlinien kann auf **etablierte Prozesse und Kriterien** zurückgegriffen werden. Nicht zuletzt **belasten staatliche Garantien die vorgesehenen Mittel des WSF nicht**.

2.4 Recht auf Versorgung mit Gas im Mitteldrucknetzen einräumen

Eine Vielzahl an Unternehmen erhält derzeit **keine Versorgungsverträge** von Vertrieben. Insbesondere im Mitteldrucknetz entfällt die Vorgabe zur Pflichtversorgung ab dem 31.12.2022. Somit besteht für diese Kundengruppen kein rechtlicher Anspruch auf Versorgung durch einen Grundversorger. Hier muss zum einen rechtliche Klarheit geschaffen werden, dass es auch KMU einen Anspruch auf Ersatz durch Grundversorger hat. Zum anderen braucht es eine Liquiditätssicherung für die Versorger (siehe 2.3.).

3. Konkrete Ausgestaltung von Entlastungsmaßnahmen

Sollte an der Einführung der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen festgehalten werden, müssen zu Grunde gelegte Kriterien **klar definiert, ausreichende Fristen** eingeplant werden und **einfache und pauschalisierte Verfahren** dort zum Einsatz kommen, in denen Datengrundlagen regelmäßig fehlen.

Der bne macht zudem ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagenen Gaspreis-Kontingentmodelle **keinesfalls Blaupause für analoge Maßnahmen im Strombereich sein dürfen**. Entsprechende Regelungen für Stromlieferverträge hätten ungleich komplexere Folgen und könnten insbesondere den dringend benötigten Ausbau von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich zum Erliegen bringen.

3.1 Abrechnung gegenüber staatlicher Stelle

Liquiditätsbelastungen für die Energiewirtschaft müssen vermieden werden. Es muss klar sein, wie die Energielieferanten, die durch die Subventionierung entstehenden Fehlbeträge, **im Voraus** schnell und unbürokratisch ersetzt bekommen. Aufgrund der Dringlichkeit und der geringen noch verbleibenden Zeit, um überhaupt noch enorme volkswirtschaftliche Schäden effektiv zu begrenzen, muss der Staat in der Höhe der notwendigen Entlastungen in Vorfinanzierung treten. Dabei ist es wichtig, dass schnell geklärt wird, welche „staatliche Stelle“ die Bremse umsetzen soll und die hierfür nötigen Prozesse (Datenaustausch, Rechnungstellung, Zahlungswege, Kontrolle) schnell und schlank aufgebaut werden.

Die **Erstattungen durch den Staat** müssen zeitnah, einfach, transparent und unkompliziert erfolgen. Es muss geregelt werden, in welchen **Fristen** das Geld an die Lieferanten überwiesen wird.

Sollten Versorgungsunternehmen für Subventionen in Vorleistung gehen müssen, **drohen katastrophale Liquiditätsbelastungen** und in der Folge weitere Marktaustritte von Gasanbietern.

3.2 Kundenverhältnis

Bestehende Preismodelle und **Vertragskonstellationen zwischen Energielieferanten und Kunden** müssen unangetastet bleiben.

Die **Kommunikation zum Kunden** sollte **nicht zwingend kundenindividuell** erfolgen müssen. Die Änderung der individuellen Gasrechnungen sollte mit einer allgemeinen digitalen Anzeige (Information auf der Website des Versorgers oder im Kundenportal) bekannt gegeben werden dürfen.

Der bne unterstützt daher die Empfehlung der Gaskommission, Versorger im Zuge der geplanten Entlastungsmaßnahmen **grundsätzlich von allen Informationspflichten, Formvorgaben und Fristen** etc. gegenüber ihren Kunden freizustellen.

3.3 Berechnungsgrundlagen

Berechnungsgrundlagen für gewährte Subventionen müssen **transparent und eindeutig** definiert werden, um Abrechnungs- und Antragsverfahren **schnell und unkompliziert** einzuleiten. Dies betrifft insb. folgende Berechnungsgrößen:

- **Verbrauchswerte:** Es muss eine Möglichkeit zum Schätzen vorgesehen werden, **wenn Informationen nicht vorliegen**. Gerade im Zeitraum zwischen September und Dezember findet in der Regel die jährliche Abrechnung statt, so dass Septemberwerte häufig nicht mehr aussagekräftig sind. Gaslieferanten sollten daher aktuelle Verbrauchswerte für Dezember zu Grunde legen können. **Liegen Basiswerte der Jahresverbrauchsmenge den Versorgern nicht vor** (z. B. bei Neukunden, Umzügen, Einzug oder Lieferantenwechsel zwischen Sept. 22 und Dez. 22 etc.) **kann ein pauschalierter Verbrauch gemäß den gesetzlichen Vorgaben** und Vergleichskundengruppen zu Grunde gelegt werden. Die Verbrauchsabschätzung des Gaslieferanten gilt dann als rechtsichere Basis. Die Jahresverbrauchsprognose des Verteilnetzbetreibers für diese Fälle zu Grunde zu legen, ist nicht zielführend.
- **Obergrenze:** Für SLP- und Fernwärme-Kunden (außer für Unternehmen) sollte das Grundkontingent mit der Einführung einer Obergrenze verbunden werden. Die Preisfixierung sollte hier bis zu einer Grenze von maximal 25.000 kWh Gasverbrauch (bzw. entsprechendem Wärmeverbrauch) gelten.
- **Kontingentanteil:** Aus Sicht des bne hemmt eine Festsetzung des Kontingents auf 80% die Transformationsanreize im Wärmesektor. Dringend benötigte Investitionen in klimaneutrale Wärmekonzepte bleiben so aus. Damit die Wärmewende durch die Gaspreisbremse nicht verschleppt wird, sollte die Höhe des Kontingents auf 65 Prozent begrenzt werden.
- **Beschaffungspreis:** Die Gaskommission schlägt für industrielle Verbraucher einen fixen Beschaffungspreis von 7 ct/kWh für ein Grundkontingent von 70 Prozent des Gasverbrauchs im Jahr 2021 vor. Es muss hinreichend und eindeutig definiert

werden, was unter diesem Beschaffungspreis zu verstehen ist, da die vertraglichen Vereinbarungen häufig unterschiedlich ausgestaltet sind. Hier insb. Umlagen auf Bilanzkreisebene, inklusive oder exklusive Kosten für Strukturierung.

3.4 Operative Umsetzung

Aufgrund der extrem kurzen Vorlaufzeit muss die **Umsetzung so einfach wie möglich** ausgestaltet werden und **energiewirtschaftliche Abrechnungsmodalitäten** klar geregelt sein.


Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Einmalzahlungen im Dezember 2022 gegenüber Fernwärme- und Gaskunden mit Standardlastprofil sowie allen Gaskunden mit registrierter Leistungsmessung (RLM) außer Industrie und Stromerzeugungskraftwerken.

Der Vorschlag der Gaskommission sieht vor, dass Versorger auf die Erhebung der **Abschlagszahlung für Dezember verzichten** sollen. Im Ausgleich bekommen sie die Werte der Abschlagszahlungen spätestens zum 01.12.2022 von einer staatlichen Stelle erstattet. Die Erstattungen im Rahmen der Jahresabrechnung sollen ausschließlich an die Endkunden erfolgen.

Die Branche benötigt **schnellstmöglich Klarheit** über **alle relevanten Abrechnungsanforderungen** sowohl **gegenüber ihren Kunden** als auch gegenüber der **staatlichen Stelle**, die die Entlastungsmaßnahmen finanzieren soll.

3.5 Umgang mit Umlagen und Steuern

Das Kontingentierungsmodell für SLP- und Fernwärme Kundengruppen sieht einen fixen Bruttopreis inkl. aller Abgaben und Umlagen vor. Diese hat zur Folge, dass **veränderte Netzentgelte, steuerliche Anpassungen wie die Absenkung der Mehrwertsteuer auf Erdgas sowie Umlagen in die Kalkulation der EVU einfließen**. Entsprechende halbjährliche Abrechnungen im Voraus stellen sowohl **Versorger als auch staatliche Prüfbehörden vor kaum handhabbare Herausforderungen**. So sehen beispielsweise die Regelungen des §41 Abs.6 EnWG zur Einführung einer **Gasspeicherumlage eine vierteljährliche Anpassungsmöglichkeit** vor. Sinn und Zweck der Gasspeicherumlage ist es, die Mehrkosten zur Gaseinspeicherung auf alle Gasverbraucher gleichmäßig zu verteilen. Denn alle Gasverbraucher profitieren von der Sicherstellung der Gasversorgung in den kommenden Monaten, die durch diese Instrumente erst gewährleistet werden. Diese Kosten könnten kurzfristig nicht gewälzt werden. Während des gesamten Geltungszeitraums eines Kontingentierungsmodells bräuchte es daher zwingend **Klarheit über die Höhe der einzelnen Preisbestandteile der Gas-Bruttopreise**.



Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)
Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.
Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der
Energiewende frei.